

Merkblatt zu vollstationärer Pflege bei dauernder Pflegebedürftigkeit gemäß § 22 Absatz 4 der Hamburgischen Beihilfe- verordnung (HmbBeihVO)

Pflegeleistungen gehören grundsätzlich zu den beihilfefähigen Leistungen für beihilfeberechtigte Pflegebedürftige. Pflegebedürftig ist, wer auf Grund von Krankheit oder Behinderung bei persönlichen Verrichtungen die Hilfe einer Pflegeperson benötigt. Die Pflegebedürftigkeit ist in die Pflegegrade 1 bis 5 unterteilt.

Die Beihilfe folgt den Vorgaben der Pflegeversicherung, insoweit käme eine entsprechende Bewilligung von Beihilfe zu den pflegebedingten Aufwendungen in Betracht; und zwar bei privatem Versicherungsschutz (PPV) zum jeweiligen Beihilfebemessungssatz nach § 80 Absatz 9 Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG) oder bei sozialem Versicherungsschutz und beamtenrechtlichen Beihilfeansprüchen jeweils hälftig durch die soziale Pflegeversicherung und Beihilfe. Berücksichtigungsfähige Angehörige mit sozialem Versicherungsschutz aus eigenem Recht erhalten Pflegeleistungen in voller Höhe von ihrer sozialen Pflegeversicherung, so dass kein beihilfefähiger Betrag verbleibt.

Die derzeit beihilfefähigen Gesamthöchstsätze für Heimentgelte normaler Pflege betragen:

- Pflegegrad 2 1.770,00 Euro
- Pflegegrad 3 2.512,00 Euro
- Pflegegrad 4 3.375,00 Euro
- Pflegegrad 5 3.605,00 Euro

Die Leistungen der Pflegeversicherung nach § 43 Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) für die unterschiedlichen Pflegegrade betragen für die vollstationäre Pflege:

- Pflegegrad 2 770,00 Euro
- Pflegegrad 3 1.262,00 Euro
- Pflegegrad 4 1.775,00 Euro
- Pflegegrad 5 2.005,00 Euro

Ob und inwieweit eine Beihilfe zu weiteren Aufwendungen gewährt werden kann, hängt von der Heimkostenhöhe sowie vom anzurechnenden zumutbaren Eigenanteil ab. Kosten darüber hinaus sind grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig, lediglich beim Vorliegen einer Demenzen- oder Wachkomabetreuung kann ggf. eine höhere Beihilfe zu den weiteren pflegebedingten Aufwendungen erlangt werden.

Besteht für Sie eine Einstufung durch die Pflegeversicherung in den Pflegegrad 1, haben Sie grundsätzlich einen Anspruch auf 125,00 Euro Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI).

Der Eigenanteil wird in zwei Fallkategorien unterschieden:

1. Die/der Beihilfeberechtigte, mehrere oder ein/e Angehörige/r oder die/der Beihilfeberechtigte und Angehörige befinden sich in stationärer Unterbringung, jedoch nicht alle Familienmitglieder und demzufolge wird weiterhin ein privater Haushalt geführt:

Bei berücksichtigungsfähigen Angehörigen (Ehegatte/Lebenspartner und Kinder, die im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigt werden) ist ein zumutbarer Eigenanteil

- bei einem Angehörigen von 102,00 Euro
- bei zwei oder drei Angehörigen von 89,00 Euro
- bei mehr als drei Angehörigen von 76,00 Euro

für jede untergebrachte Person von deren beihilfefähigen weiteren Aufwendungen abzuziehen. Zum Restbetrag wird eine Beihilfe bis zum beihilfefähigen Gesamthöchstsatz mit einem Beihilfebemessungssatz gewährt.

2. Gleichzeitige Unterbringung der/des Beihilfeberechtigten und aller Angehörigen beziehungsweise einer/ eines alleinstehenden Beihilfeberechtigten – infolge dessen besteht kein privater Haushalt mehr:

In diesem Fall sind 60 % der Bruttoeinkünfte (Dienst- und/oder Versorgungsbezüge, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und einer zusätzlichen Altersversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes) als zumutbarer Eigenanteil von den beihilfefähigen weiteren Aufwendungen abzuziehen. Zum Restbetrag wird eine Beihilfe bis zum beihilfefähigen Gesamthöchstsatz mit einem Beihilfebemessungssatz gewährt.

Beispiel für einen alleinstehenden privat versicherten Versorgungsempfänger (Eigenanteil nach Ziffer 2):

Angenommene in Rechnung gestellte beihilfefähige Aufwendungen (Pflegegrad 2): 2.400,00 Euro,

Für die reine Pflege steht eine Beihilfe mit einem Bemessungssatz von 70 % von 770,00 Euro zu (30 % werden von der PPV übernommen): **539,00 Euro**

Die Leistungen nach dem SGB XI von 770,00 Euro für die reine Pflege werden von den beihilfefähigen Aufwendungen (2.400,00 Euro) abgezogen.

Als weitere Aufwendungen verbleiben somit: 1.630,00 Euro.

Von den Bruttoeinkünften ist der zumutbare Eigenanteil zu berechnen:

zum Beispiel 60 % von angenommenen 1.312,00 Euro Bruttoeinkommen: 787,20 Euro

Nach Abzug des Eigenanteils verbleiben (1.630,00 Euro minus 787,20 Euro): 842,80 Euro

Eine Beihilfe wird zu den weiteren Aufwendungen mit einem Bemessungssatz von 70 % von 842,80 Euro gewährt: **589,96 Euro**

Somit könnten folgende Leistungen erlangt werden:

• zu den Pflegekosten	70 % Beihilfe	539,00 Euro
	<u>30 % PPV</u>	<u>231,00 Euro</u>
	insgesamt	<u>770,00 Euro</u>
• zu den Kosten für weitere Aufwendungen	<u>70 % Beihilfe</u>	<u>589,96 Euro</u>
• Gesamterstattung		<u>1.359,96 Euro</u>

Danach würde eine Eigenbelastung von 1.040,04 Euro (2.400,00 Euro minus 1.359,96 Euro) verbleiben, die vom Beihilfeberechtigten selbst zu tragen wäre.

Die maßgeblichen Beihilfebemessungssätze (50 %, 70 % oder 80 %) sind § 80 Absatz 9 HmbBG zu entnehmen.

Es sind folgende Unterlagen/Nachweise erforderlich:

- Einstufungsbescheid sowie Leistungsnachweis der Pflegeversicherung,
- Heimkostenrechnung,
- Versicherungsschutz,
- Familienstand und
- anzurechnende Bruttoeinkünfte.

Fallen so genannte Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung Pflegebedürftiger bei erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung an, so sind diese beihilfefähig, wenn die Pflegeversicherung hierzu Leistungen erbringt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass

- jede Entscheidung der Pflegeversicherung umgehend der Beihilfe im ZPD Hamburg vorzulegen ist.
- die Pflegekostenrechnung mit der Gesamtkostenhöhe und den spezifizierten Leistungen zusammen mit dem Nachweis der Pflegeversicherung hierzu vorzulegen ist.
- bei Teilmonaten immer der Nachweis der Pflegeversicherung über den tatsächlichen Erstattungsbetrag erforderlich ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen innerhalb der Sprechzeiten gern zur Verfügung.

Kontakt:

ZPD Hamburg | Beihilfe | Normannenweg 36 | 20537 Hamburg

E-Mail: beihilfe@zpd.hamburg.de | Internet: www.zpd.de/beihilfe

Unsere Sprechzeiten finden Sie im Internet oder erfahren Sie unter Telefon 040 42805-4500.

Telefonische Anfragen richten Sie bitte während der Sprechzeiten an den Fachbereich.

Informationen zum allgemeinen Bearbeitungsstand erhalten Sie unter Telefon 040 42805-4099.

Platz für eigene Notizen: